

- **BFH: Positive Signale zum 'groben Verschulden'** ■ **Müssen Kassen-Einzelaufzeichnungen aufbewahrt werden?**
- **Wenn der Mittäter zum Zeugen wird** ■ **Ärger mit den 'sonstigen Kosten'** ■ **Keine verlängerte Festsetzungsfrist, wenn der Notar die Anzeigepflicht verletzt** ■ **Was ist eine 'Ermittlung' bei der Außenprüfung?** ■ **Als Beilage: Die Vermögensteuer 2014 auf den Balearen für Nicht-Residente**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

die Anfertigung und Übermittlung von Steuererklärungen in elektronischer Form stellt völlig neue Anforderungen an den Berufsstand. Sollten die an das Finanzamt papierlos versendeten Angaben unzutreffend oder unvollständig sein, kann sich sehr schnell die Frage nach der Verantwortlichkeit stellen. Zu Zeiten der Steuererklärung mittels amtlichem Formular war die Rechtslage eindeutig: Der Mandant musste vor Unterschrift diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Mit der Unterzeichnung hat er die Prüfung nicht nur bestätigt, sondern auch die (strafrechtliche) Verantwortung für den Inhalt der Steuererklärung übernommen. Viele Kollegen übergeben dem Mandanten daher selbst bei elektronischer Übermittlung einen vollständigen Ausdruck der eingereichten Steuererklärung in Papierform mit dem ausdrücklichen Hinweis, diesen gewissenhaft zu kontrollieren. Dies dient vorrangig der berufs- und haftungsrechtlichen Entlastung. Gleichzeitig wird hierdurch der Mandant auch für den Fall in die Haftung genommen, dass die übermittelte Steuererklärung unvollständig ist, weil etwa ein Vermietungsobjekt, eine ganze Einkunftsart oder auch Verluste bei der Erstellung übersehen oder vergessen wurden.

Positiv ist in diesem Zusammenhang das Urteil des **BFH** vom 10. 2. 2015 (Az. IX R 18/14 → **stbi 141501**) zu sehen, über das die Kollegen des '**steuertip**' in der Ausgabe 27/15 berichteten. Mit diesem haben die Münchner Richter die eindeutige Rechtsauffassung vertreten, das schlichte Vergessen von Eintragungen in eine elektronische Steuererklärung sei grundsätzlich nicht grob fahrlässig im Sinne des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO. Noch die Vorinstanz, das

**Finanzgericht Münster**, hat dies in einem damals viel beachteten Urteil völlig anders gesehen. Einem Steuerberater, der einen errechneten Verlust nicht in die elektronisch übermittelte Steuererklärung übernommen hatte, wurde vom Finanzgericht grobes Verschulden vorgeworfen und eine Änderung eines Bescheids zugunsten des Mandanten abgelehnt. Hierzu stellten die BFH-Richter zunächst einmal fest, dass grundsätzlich die Finanzbehörde die Beweislast trifft, wenn sie sich auf ein grobes Verschulden des Steuerpflichtigen berufen will. Es sei nämlich davon auszugehen, dass Fehler des Steuerpflichtigen im Regelfall auf einem Versehen, also auf leichter Fahrlässigkeit, beruhen. Verbleibende Zweifel hieran gehen nach Ansicht der Obergerichte zulasten der Behörde, die insoweit die Feststellungslast trägt. Hierauf sollte bei entsprechenden Änderungsanträgen nach § 173 AO hingewiesen werden.

Fehler und Nachlässigkeiten, die üblicherweise in einer Steuerkanzlei vorkommen können und mit denen immer gerechnet werden muss, stellen keine grobe Fahrlässigkeit dar. Dies gilt insbesondere für unbewusste mechanische Fehler, so der BFH. U.E. dürfte das für alle Übertragungsfehler gelten. Mit diesen klaren Vorgaben haben die Münchner Richter den Fall an die Vorinstanz zurückgegeben, die jetzt ggfs. den Sachverhalt ermitteln muss und erneut über die Frage des Verschuldens zu entscheiden hat. Vom Urteil des BFH gehen aber eindeutige Signale aus: Durch die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen verschlechtert sich die Rechtsposition von Mandanten und Beratern nicht, soweit es um die Frage des groben Verschuldens im Sinne des § 173 AO geht. Sollte die Finanzbehörde die Änderung eines Steuerbescheids ablehnen, weil aus ihrer Sicht grobes Verschulden des Mandanten oder seines Beraters vorliegt, so trägt sie die alleinige Feststellungslast. Insbesondere hieran sollten Finanzbeamte bei abschlägigen Entscheidungen erinnert werden.

#### ➔ Dokumenten-Abruf für Abonnenten

Anklicken der mit einem ➔ markierten Dokumente in der Online-Version unter [www.steuerberater-intern.de](http://www.steuerberater-intern.de) oder mit Eingabe der jeweiligen Abruf-Nummer unter [www.steuerberater-intern-service.de](http://www.steuerberater-intern-service.de)

**Ihr direkter Draht zur Redaktion steuerberater intern:**

■ Telefon: 0211 6698-111 ■ Fax: 0211 6698-179 ■ E-Mail: [steuerberater@markt-intern.de](mailto:steuerberater@markt-intern.de) ■ [www.markt-intern.de](http://www.markt-intern.de)



## Müssen Kassen-Einzelaufzeichnungen aufbewahrt werden?

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wie die Bareinnahmen beim Einsatz elektronischer Kassen im Einzelnen nachzuweisen sind und ob die Vorlage der Tagesendsummenbons (sog. Z-Bons) bei einer BP ausreicht. Das **BMF-Schreiben** vom 14.11.2014 zu den GoBD → **stbi 141502** bringt hierzu keine Änderungen. Unter der RdNr. 39 wird lediglich auf die BFH-Rechtsprechung hingewiesen, wonach aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität keine Pflicht der Einzelaufzeichnung für den Einzelhandel und vergleichbare Berufsgruppen vorliegt, z. B. bei einer Vielzahl von einzelnen Geschäften mit geringem Wert oder Verkauf von Waren an unbekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung. Werden allerdings elektronische Grund(buch)aufzeichnungen tatsächlich praktisch geführt, dann sind diese Daten auch aufzubewahren und in maschinell auswertbarer Form vorzulegen. D.h. mit anderen Worten, wer freiwillig Aufzeichnungen führt, ist selber schuld, wenn er zur Vorlage der Einzeldaten aufgefordert wird. Auf die BMF-Schreiben vom 5.4.2004 (IV D 2 – S 0315 – 4/04 → **stbi 141503**) zur Verbuchung von Bargeschäften im Einzelhandel sowie vom 26.11.2010 betr. Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften (IV A 4 – S 0316/08/10004 – 07 → **stbi 141504**) wird hingewiesen.

Das zu den Anforderungen an Registrierkassen ergangene BMF-Schreiben v. 26.11.2010 (sog. Kassenrichtlinie) ist von großer Bedeutung. Die Finanzverwaltung stellt darin u.a. klar, dass eine ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen unzulässig ist. Auch das ausschließliche Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Vielmehr müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten) innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unverän-

derbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Den Betrieben wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 eingeräumt. Die Geräte, die nicht die im BMF-Schreiben gestellten Anforderungen erfüllen, können nur noch bis zum 31.12.2016 verwendet werden. Spätestens nächstes Jahr muss geprüft werden, ob die vorhandenen Registrierkassen die Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllen. Ist das nicht der Fall, kann ggf. auch eine Aufrüstung Abhilfe schaffen.

Der **BFH** hat in zwei Urteilen v. 16.12.2014 (Az. X R 42/13 bzw. X R 29/13 → **stbi 141505**) zum Zugriff auf Kassendaten einer buchführungspflichtigen Apotheke im Rahmen einer Außenprüfung Stellung genommen. Im Streitfall wurde eine PC-Kasse verwendet, in der Einzelaufzeichnungen gespeichert waren. Der BFH sah die Zumutbarkeit des Zugriffs auf die Daten bei einer Außenprüfung als gegeben an. Der Senat wies darauf hin, dass die Datenanforderung grundsätzlich durch das Bestehen und die Reichweite einer Aufzeichnungspflicht bestimmt wird. „Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung der Bareinnahmen im Einzelhandel bedeutet nicht, dass diese künftig auch einzeln gebucht werden müssen. Ausreichend ist insofern – wie bisher – die Verbuchung der zusammengefassten Tageslosung. Entscheidend ist, dass diese sich auf die einzeln erfassten Verkäufe zurückführen lässt, die ihrerseits – ggf. unter Zuhilfenahme des Warenwirtschaftssystems – nachweisbar sind“, so der Leitsatz. Es besteht keine Pflicht, eine Registrierkasse oder ein PC-Kassensystem zu haben, sofern Bargeschäfte getätigt werden. Doch auch wenn eine EDV-Registrierkasse angeschafft wird, ist die Sache damit nicht erledigt. Bei einer Prüfung müssen Sie bzw. die Mandanten nachweisen können, dass Manipulationen der Kasse ausgeschlossen sind. Die sog. Organisationsunterlagen der Kasse (Kasseneinstellungen, die Bedienerprogrammierung, die Warengruppeneinstellungen und Bedienerberichte) müssen vorgelegt werden. Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass auch diese Anforderung erfüllt wird.

## Wenn der Mittäter zum Zeugen wird

Häufig werden in einem Steuerstrafverfahren mehrere Personen beschuldigt, z. B. Eheleute, mehrere Geschäftsführer oder Gesellschafter. Dies geschieht, wenn bei der Entdeckung der Tat oder bei der Bildung des Anfangsverdachts persönliche Verantwortlichkeiten noch nicht bekannt sind. Böse Zungen behaupten indes, dass die Verfahrenseinleitung gegen mehrere Personen auch der Arbeitsstatistik des Sachbearbeiters dienlich ist. Obwohl es um den gleichen Sachverhalt geht, werden nämlich dort mehrere Verfahren gesondert erfasst. Wegen des Verbots

der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO) muss jeder Beschuldigte durch einen anderen Verteidiger (Steuerberater oder Rechtsanwalt) vertreten sein. Dennoch müssen die Verfahren selbstverständlich koordiniert geführt werden. Vor allen Dingen ist darauf zu achten, dass die Erledigung aller Verfahren zeitnah erfolgt. In jedem Fall sollte es vermieden werden, dass das Verfahren gegen nur einen der Beschuldigten z. B. nach § 153 oder 153a StPO eingestellt wird, während der Ausgang der Verfahren gegen die übrigen Beschuldigten noch völlig offen ist.

Es besteht nämlich die Gefahr, dass nach einer Einstellung des Verfahrens dieser Beschuldigte anschließend verpflichtet wird, als Zeuge gegen die übrigen Beschuldigten auszusagen. Da er sich damit nach der Einstellung des Verfahrens nicht mehr selbst belasten kann, hat er kein Aussageverweigerungsrecht mehr und ist zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Aussage verpflichtet. Er muss somit ggfs. die übrigen Beschuldigten belasten. Möglicherweise macht seine Aussage erst eine Bestrafung möglich. Hieran sollte unbedingt gedacht werden, wenn die Behörde bei einem einzelnen Beschuldigten ein sehr großzügiges Angebot zur Einstellung nach § 153a StPO macht. Finanzamt und Staatsanwaltschaft gehen teilweise bewusst so vor, wenn sie in Strafverfahren Probleme haben, einzelne Verantwortlichkeiten oder Detailkenntnisse einer vermeintlichen Steuerstraftat zu ermitteln. Teilweise wird der frühere Beschuldigte auch spontan von Steuerfahndern zu Hause aufgesucht und als Zeuge vernommen, wobei diesem dabei oftmals die Tragweite seiner Aussage verborgen bleibt.

Eine ganz ähnliche Strategie verfolgt die Steuerfahndung z. B. in Nordrhein-Westfalen, wenn sie im Anschluss einer wirksamen Selbstanzeige im Zusammenhang mit Auslandskonten die betreffenden Steuerzahler nach Abschluss des Verfahrens noch einmal aufsucht, um diese u.a. zur konkreten Geldtransferabwicklung zu befragen. Ziel ist es dabei, den beteiligten Banken bzw. deren Mitarbeitern Anstiftung oder Beihilfe zur Steuerhinterziehung nachzuweisen. Diese Zeugen stecken dann ebenfalls in der Zwickmühle. Da sie selbst für den Vorgang nicht mehr bestraft werden können, müssen sie Angaben zur Sache machen, wobei eine falsche Aussage erneut zu einer Strafbarkeit führen kann. Mandanten, bei denen ein Strafverfahren eingestellt wurde oder es zu einem solchen wegen wirksamer Selbstanzeige nicht kam, sollten daher unbedingt darauf hingewiesen werden, dass sich das Finanzamt noch einmal an sie als Zeuge wenden kann. Insbesondere muss der Hinweis erfolgen, dass Zeugen zwar verpflichtet sind, bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle oder der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen, aber keine Verpflichtung zur Aussage besteht, wenn Steuerfahnder – möglicherweise sogar unangemeldet – vor der Tür stehen. Im Zweifelsfall sollte der

## Wenn der Notar die Anzeigepflicht verletzt

Ob eine leichtfertige oder vorsätzliche Steuerverkürzung vorliegt, hat bekanntlich erheblichen Einfluss auf die Festsetzungsfrist. Bei der Frage, ob sich diese auf fünf oder zehn Jahre verlängert, orientiert sich das Finanzamt am Ergebnis des steuerstrafrechtlichen Verfahrens. Findet dieses jedoch nicht statt, weil zum Beispiel eine strafbefreiende Selbstanzeige vorliegt, muss die Prüfung durch die Veran-

## Ärger mit den 'sonstigen Kosten'

Prüft das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung Gewinnermittlungen, so hat es stets die 'sonstigen Kosten' im Visier. Bei der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) sind es die 'verschiedenen Kosten' und in der GuV die 'sonstigen betrieblichen Aufwendungen'. Anscheinend fürchten die Beamten, dass in diesem Sammelposten möglicherweise nicht abzugsfähige Kosten versteckt sind und machen von ihrem Prüfungsrecht bei dieser Position überdurchschnittlich häufig Gebrauch. Seit es die Anlage EÜR gibt, gilt den dort vorgesehenen 'übrigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben' die besondere Aufmerksamkeit. Je höher dieser Betrag ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass das Finanzamt eine Aufschlüsselung der entsprechenden Position verlangt und gegebenenfalls in einem weiteren Schritt dann sogar noch Belege hierzu angefordert werden. Wohlgemerkt: Die Finanzverwaltung ist hierzu berechtigt und kann sich auf die §§ 88, 90 und 160 AO berufen.

In aller Regel ist es auch mit keinem sehr hohen Arbeitsaufwand verbunden, dem Sachbearbeiter des Veranlagungsbezirkes einen Kontenausdruck zu schicken – zumal diese Arbeit in der Regel durch den Mandanten zusätzlich zu vergüten ist. Dennoch nervt es viele Kollegen, dass die Finanzbeamten immer diese Kostenpositionen unter die Lupe nehmen. Sie buchen daher so viele Kosten wie möglich in andere Positionen der Gewinnermittlung oder der Anlage EÜR. Nur wenige Berufskollegen haben sich bisher wie **Steuerberater Frank Hartmann** geweigert, dem Finanzamt eine Aufschlüsselung der 'übrigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben' vorzulegen. Bei ihm hat das Finanzamt diese Weigerung mit einer Zuschätzung quittiert. Hiergegen wehrt sich der Kollege derzeit vor dem **FG Düsseldorf** (Az. 2 K 903/15). Es dürfte zweifelhaft sein, dass die Finanzrichter das Prüfungsrecht der Finanzverwaltung einschränken. Fraglich ist jedoch, ob eine Zuschätzung die zulässige und ermessensfehlerfreie Reaktion des Finanzamts ist. Über das Ergebnis werden wir Sie informieren. Bis dahin sollten Sie es vielleicht so handhaben wie ein Kollege, der schon automatisch einen Ausdruck der betreffenden Buchhaltungskonten bereithält, der dann im Falle einer Rückfrage nur noch an das Finanzamt gefaxt werden muss.

Betroffene seinen früheren Verteidiger beauftragen, ihn als Zeugenbeistand (§ 68b StPO) zur Vernehmung zu begleiten. Im Vorfeld einer Zeugenvernehmung sollte eine Strategie hierfür festgelegt werden.

lagungsstelle in eigener Zuständigkeit erfolgen. In der gewohnten profiskalischen Betrachtungsweise geht das Finanzamt in aller Regel von einer Steuerordnungswidrigkeit oder Steuerstraftat und damit der verlängerten Festsetzungsfrist aus. Mit einem interessanten Fall hierzu musste sich der **BFH** befassen und hat in seinem Urteil vom 3.3.2015 (Az: II R 30/12 → **stbi 141506**) festgestellt, dass sich die

Festsetzungsfrist bei einer leichtfertigen Verletzung der Anzeigepflicht eines Notars nicht verlängert. Im Urteilsfall wurden die Anteile an einer Gesellschaft veräußert, die Grundbesitz hatte. Der Notar erstattete zwar der Körperschaftsteuerstelle eine Anzeige gemäß § 54 EStDV. Die Anzeige an die Grunderwerbsteuerstelle unterblieb jedoch. Daher erließ das Finanzamt den Grunderwerbsteuerbescheid erst nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist. Die Verlängerung auf fünf Jahre begründete das Finanzamt damit, der Notar hätte leichtfertig seine Anzeigepflichten verletzt. Der BFH sah dies jedoch völlig anders. Aus dem Tenor des Urteils: Die leichtfertige Verletzung der dem Notar nach § 18 GrEStG obliegenden Anzeigepflichten führt nicht zu einer Verlängerung der Frist für die Festsetzung von Grunderwerbsteuer gegenüber dem Steuerpflichtigen auf fünf Jahre.

Schon das **FG Köln** hatte dies als Vorinstanz festgestellt, jedoch mit einer anderen Begründung. Die Grunderwerb-

steuerstelle hatte nämlich eine Kontrollmitteilung der Körperschaftsteuerstelle übersehen bzw. diese nicht erhalten. Der BFH betrachtete den Sachverhalt differenzierter. Er stellte zunächst einmal klar, dass der Notar im vorliegenden Fall weder Steuerpflichtiger ist noch im Hinblick auf die Anzeigepflicht Angelegenheiten des Steuerpflichtigen wahrnimmt. Letzteres würde nämlich voraussetzen, dass er vom Steuerpflichtigen eine rechtsgeschäftliche Beauftragung hierzu erhalten hätte. Dies ist jedoch bei der gesetzlich vorgeschriebenen Inanspruchnahme eines Notars ganz offensichtlich nicht der Fall. Soweit der Notar steuerliche Anzeigen beim Finanzamt einreicht, hat er diese nicht im Namen des Steuerpflichtigen, sondern in Erfüllung einer eigenen, dem Finanzamt gegenüber bestehenden Pflicht zu erledigen. Aus verfahrensrechtlichen Gründen war das Urteil dennoch aufzuheben und an das FG zurückzuweisen. Dieses muss jetzt unter anderem prüfen, ob der Steuerpflichtige selbst leichtfertig gehandelt hat und sich deshalb die Festsetzungsfrist verlängert.

## Aktuelles aus der Praxis für die Praxis

### Definition der „Ermittlung“ bei der Außenprüfung:

Bei einer Betriebsprüfung endet die Festsetzungsfrist spätestens, wenn seit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Schlussbesprechung stattgefunden hat, oder, wenn sie unterblieben ist, seit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die letzten Ermittlungen im Rahmen der Außenprüfung stattgefunden haben, die in § 169 Abs. 2 AO genannten Fristen verstrichen sind. Ist eine Schlussbesprechung unterblieben, kommt es auf die letzten Ermittlungen im Rahmen der Au-

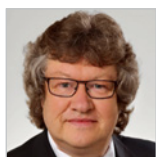
ßenprüfung an (§ 171 Abs. 4 S. 3 AO). Das **FG Münster** (Az. 4 K 3707/11, rechtskräftig → **stbi 141507**) hat nun klargestellt, „Ermittlungen“ in diesem Sinne setzen voraus, dass sie darauf gerichtet sind, bisher noch nicht bekannte Sachverhaltselemente festzustellen. Sofern der Betriebsprüfer lediglich zur Klärung einer rechtlichen Frage eine Anfrage an die OFD sendet, ist darin keine Ermittlungshandlung zu sehen. Insoweit kann in ähnlich gelagerten Fällen Festsetzung- bzw. Feststellungsverjährung eintreten.

*„Kreditfinanzierung ist in der Wirtschaft meistens ein Mittel der Ertragssicherung, in der Politik oft ein Mittel, um ein Problem aus der Gegenwart in die Zukunft zu transportieren, manchmal sogar von der gegenwärtigen Generation auf die künftigen Generationen zu verlagern, die dann auch noch für die aufgelaufenen Zinsen aufzukommen haben.“*

**Manfred Rommel, deutscher Politiker**

Mit kollegialen Grüßen

Ihre 'steuerberater intern'-Redaktion



*Günter J. Stolz*  
Günter J. Stolz

– Steuerberater –



*K.-H. Klein*  
Karl-Heinz Klein

– Dipl.-Kfm. –

**steuerberater intern** – Redaktion markt intern Verlag GmbH | Herausgeber: Olaf Weber | Leitender Redaktionsdirektor: Rechtsanwalt Lorenz Huck

**markt intern Verlag GmbH**, Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf, Telefon 0211 6698-0, Telefax 0211 6698-222, www.markt-intern.de | Geschäftsführer: Bwt. (VWA) André Bayer, Hans Bayer, Olaf Weber | Prokuristin: Sandra Kinder, M.A. | Justiziar: Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold | HRB 11693 | Sitz: Düsseldorf | Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch | Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages | Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen

## markt intern

Europas größte Brancheninformationsbrief-Verlagsgruppe kämpft mit allen ihren Redaktionen für den langfristigen Erhalt und die Stärkung des deutschen Mittelstandes. – Im **markt intern** Verlag erscheinen zumeist wöchentlich:

### Steuern & Mittelstand:

- GmbH intern
- Ihr Steuerberater
- immobilien intern
- Mittelstand
- steuerberater intern
- steuertip
- umsatzsteuer intern

### Auto & Technik:

- Automarkt & Tankstelle
- Büro-Fachhandel
- Elektro-Fachhandel
- Foto-Fachhandel & -Studio
- Telekommunikation
- Unterhaltungselektronik

### Bauen & Wohnen:

- Eisenwaren/Werkzeuge/Garten
- Elektro-Installation
- Installation Sanitär/Heizung
- Möbel-Fachhandel

### Gesundheit & Freizeit:

- Apotheke/Pharmazie
- Augenoptik/Optomietrie
- Hörgeräteakustik
- Parfümerie/Kosmetik
- Schuh-Fachhandel
- Spielwaren/Modellbau/Basteln
- Sport-Fachhandel

### Mode & Lifestyle:

- Damenmode
- Dessous & Bodywear
- Herrenmode
- Uhren & Schmuck
- Wolle/Stoffe/Handarbeiten
- Young Fashion

### International:

- EXCLUSIV (Schweiz)
- inside track (USA)

Im **kapital-markt intern** Verlag erscheinen wöchentlich: ■ Bank intern ■ finanztip ■ kapital-markt intern ■ versicherungstip

